

Umgang mit Lehrmaterialien: Dos und Don'ts für Studierende

Meine Notizen, mein Eigentum? Ganz so einfach ist es leider nicht. Und auch Aufnahmen von Vorlesungen gehören nicht automatisch dem Filmemacher. Im Umgang mit Lehrmaterialien treten häufig Fragen zum Urheberrecht auf. Diese Handreichung bietet einen Überblick über Dos und Don'ts für Studierende die in Vorlesungen und Seminaren sowie im Umgang mit zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien zu beachten sind.

Sind Video- oder Audioaufnahmen von Vorlesungen oder Seminaren erlaubt?

— Vorlesungen gelten aufgrund ihrer häufig großen Teilnehmeranzahl als öffentliche Aufführung und dürfen nur mit Einwilligung des Schöpfers aufgenommen werden (§53 Abs. 7 UrhG).

Seminare haben oft eine kleinere Teilnehmerzahl und gelten nicht immer als öffentliche Aufführung. Hier kommt das Persönlichkeitsrecht zum Tragen – eine Einwilligung zur Aufnahme muss auch in diesem Szenario immer eingeholt werden.

Zudem tritt in kleinerem Teilnehmerkreis auch das Recht am eigenen Bild in Kraft (§22 KunstUrhG). Demnach dürfen Aufnahmen nur mit der Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet (etwa via Social Media) werden.

Dürfen Kopien von Altklausuren, Präsentationsfolien, Arbeitsblättern etc. erstellt werden?

— Einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken dürfen zum ausschließlich privaten Gebrauch hergestellt werden, d. h. das Anfertigen von Kopien alter Klausuren, Präsentationsfolien, Skripten oder auch Arbeitsblättern ist für das eigene Lernen erlaubt (§53 Abs. 1 UrhG).

Dürfen diese Kopien auch weitergeleitet werden?

— Lehrmaterialien werden in der Regel von den Vortragenden didaktisch aufbereitet und erreichen damit eine schöpferische Gestaltungshöhe. Sobald dies der Fall ist, sind diese Lehrunterlagen urheberrechtlich geschützt und die Veröffentlichung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Altklausuren, Präsentationsfolien, Arbeitsblättern etc. ist ohne Zustimmung des Urhebers/der Urheberin nicht zulässig (§2 UrhG).

Ist die Weitergabe eigens erstellter Mitschriften an Kommilitonen/Freunde erlaubt?

Die Aufbereitung der Lehrinhalte kann je nach Arbeitsaufwand als Bearbeitung angesehen werden, weshalb die Weitergabe von Mitschriften der Zustimmung der Lehrenden bedarf (§23 Abs. 1 UrhG). Ähnlich verhält es sich bei automatisch transkribierten Notizen. Auch diese bedürfen der Zustimmung des Urhebers, da sie keine eigene geistige Leistung im Sinne des §2 UrhG darstellen.

Unsere Empfehlung:

Im Zweifelsfall ist es immer ratsam, den Lehrenden oder Vortragenden vorab zu fragen, wie mit den Lehrmaterialien umzugehen ist.